



Informationen zur Kostenerstattung von Rehabilitationssport für privat bzw. über Beihilfe versicherte Teilnehmer/innen

Stand: Juli 2008

Leider ist es nicht die Regel, dass Rehabilitationssport auch über die privaten Krankenversicherungen oder über die Beihilfe finanziert wird.

Die Beihilfe (z.B. Post oder Bahn) übernimmt nur dann, wenn der Rehabilitationssport von Angehörigen der medizinischen Heil- und Hilfsberufe geleitet wird. Dies ist in der Regel nicht der Fall. Ein Versuch kann aber unter Umständen nicht schaden ... Eine Ausnahme besteht für die Landesbediensteten in NRW.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Krankenversicherungen, die die Kosten für den Rehabilitationssport nach § 44 SGB IX im Rahmen der *Ergänzenden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation* übernehmen müssen, sind die privaten Krankenversicherungen dazu **nicht verpflichtet**. Zumeist ist der Rehabilitationssport nicht im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang enthalten. Jedoch können unter Umständen individuelle Einigungen getroffen werden.

Die Vorlage der ärztlichen Verordnung und der Kostenrechnung kann dabei helfen.

Setzen Sie sich dazu mit Ihrer privaten Versicherung in Verbindung und legen Sie Ihre ärztliche Verordnung vor. Auch die nachträgliche Beantragung der Kostenerstattung auf Vorlage der Verordnung und der Kostenrechnung des Vereins kann ein geeigneter Weg sein, der jedoch unkalkulierbar ist.

**Landesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitationssport
im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.**



LANDESPORTBUND
Wir bringen Menschen in Bewegung